

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ im Gebiet der kreisfreien Stadt Oldenburg (Oldb.) und der Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch (NSG WE 205)

vom 25.11.2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl.; S.468), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Wesermarsch verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bornhorster Huntewiesen“ (NSG WE 205) erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Landschaftseinheit „Nordenham-Elsflether Marsch (Huntemarsch)“, die zur naturräumlichen Haupteinheit der „Wesermarschen“ gehört. Charakteristisch für die Landschaftseinheit ist die nur wenige Dezimeter über, zum Teil auch unter dem Meeresspiegel liegende, überwiegend als Grünland genutzte Marsch mit zahlreichen Gräben. Die von West nach Ost fließende tidebeeinflusste Hunte teilt die Landschaftseinheit. Das NSG befindet sich am östlichen Rand der Stadt Oldenburg am Unterlauf der Hunte und liegt größtenteils in der Gemarkung Ohmstede. Teilflächen am östlichen Rand der „Bornhorster Huntewiesen“ gehören zur Gemarkung Moorriem der Stadt Elsfleth des Landkreises Wesermarsch. Die östliche Grenze des NSG wird durch den östlichen Deichfuß des alten „Wolfsdeichs“ gebildet, während der wasserseitig gelegene Deichfuß des nördlichen Huntedeichs das Schutzgebiet nach Süden begrenzt. Im Westen wird das Gebiet durch die westliche Grenze des Böschungsweges an der östlichen Autobahnböschung der Bundesautobahn 29 begrenzt, nordwestlich reicht das NSG bis an die Siedlung „Klein Bornhorst“ und wird im Norden durch den Dammfuß der „Elsflether Straße“ L 865 umschlossen. Südlich des NSG befindet sich das LSG „Untere Hunte“ als Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „2716-331 -Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“. Im Westen und Norden grenzen das LSG „Oldenburg - Rasteder Geestrand“ (LSG OL-S 00049) sowie im Osten das NSG „Moorhauser Polder“ (NSG WE 132) an.

Das NSG „Bornhorster Huntewiesen“ ist das letzte großflächige, nicht flurbereinigte Grünlandgebiet in der Niederung der unteren Hunte. Der naturschutzfachliche Wert des Gebietes umfasst dabei die Kombination aus der Vielfalt an sehr wertvollen Biotopen, einer artenreichen Flora und Fauna, der Bedeutung als Lebensraum für Wiesenvögel sowie der kulturhistorischen Entstehung und Bedeutung des Gebietes. Aufgrund der hohen Bestandsdichte naturraumtypischer Vogelarten ist der Grünland-Graben-Komplex in der Hunteniederung mit seinen feuchten bis nassen, periodisch überfluteten Grünlandflächen sowie Kleingewässern u. a. ein Brutgebiet nationaler Bedeutung und im ökologischen Zusammenhang mit den östlich angrenzenden Flächen des NSG „Moorhauser Polder“ ein Rast- und Überwinterungsgebiet von internationaler Bedeutung für Wasservögel. Die Bornhorster Huntewiesen sind ein wichtiger Teil des seit 1983 bestehenden Europäischen Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“, insbesondere weist das NSG eine sehr hohe Bedeutung für den Schutz wiesenbrütender Limikolen auf.

Das Naturschutzgebiet weist in den Grünlandbereichen insgesamt nur geringe Höhenunterschiede auf. Die höchsten Bereiche befinden sich im Westen des Gebietes (Geestbereich) und weisen eine maximale Geländehöhe von ca. 5,6 m NHN, die tiefer gelegenen Bereiche im Nordosten des NSG liegen bei 0,00 m NHN bis - 0,30 m NHN. Durchschnittlich liegen die Grünlandflächen der Bornhorster Huntewiesen auf einer Höhe von ca. 0,35 m NHN. In den Bornhorster Huntewiesen besteht ein in Teilen engmaschiges Grabensystem von insgesamt ca. 63 km Länge; der Großteil der Gräben ist als Gewässer III. Ordnung einzustufen, die größeren Gewässer wie Deichtief, Pandsgaben, Pfändergraben, Goshalsgraben und Wieschengraben sind als Gewässer II. Ordnung einzustufen. Am Geestrand ist eine Quelle vorhanden,

die zwei Teiche speist. In den Herbst- und Wintermonaten sind die tiefer gelegenen Grünlandflächen regelmäßig bei hohen Niederschlagsmengen flach überschwemmt. Der angrenzende Moorhauser Polder wird hingegen in den Wintermonaten aktiv angestaut, um als Lebensraum für Wasservögel zur Verfügung zu stehen.

Die hydrologische Situation im NSG ist u.a. anthropogen geprägt durch die Nutzung als Hochwasserpolder für die Stadt Oldenburg. Dabei kommt es nur unter der Randbedingung sehr hoher binnenländischer Abflüsse bei gleichzeitiger Schließung des Huntesperrwerks in Elsfleth zu einer Flutung. Aus diesem Grund wird der Hochwasserpolder nur selten beansprucht. Die Bornhorster Huntewiesen sowie Teilflächen der westlich gelegenen Donnerschweer Wiesen werden über das Ohmsteder Siel entwässert. Mit dem Bau eines ergänzenden Stauwehres im Pandsgraben sowie den Bau von Abtrennbauwerken an den Verbindungsgewässern und Vorflutern wurden 2013 die Voraussetzungen für die naturschutzfachliche Optimierung der Wasserstände in den Bornhorster Huntewiesen geschaffen. Der Wasserstand in den Bornhorster Wiesen kann seitdem unabhängig vom Betrieb des Ohmsteder Siels und von der Wasserhaltung in den westlich der BAB 29 angrenzenden Donnerschweer Wiesen geregelt werden.

In der Bornhorster Hunteniederung befinden sich die geologischen Landschaftselemente Geest, Marsch und Moor. Der nördliche Bereich der Huntewiesen liegt im Niedermoorbereich, welcher nördlich außerhalb des Gebietes an geologisches Hochmoor angrenzt. Im Süden der Huntewiesen besteht entlang der Hunte ein Band aus fluviatilen Gezeitenablagerungen (Marsch) und die höher gelegenen Flächen um die Ortschaft Klein Bornhorst können der Geest zugeordnet werden. Gemäß der Bodenkarte BK 50 (1 : 50.000 NIBIS@KARTENSERVER 2023) kommen im Gebiet die Bodentypen Niedermoor (u.a. Tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage, Tiefes Erdniedermoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur), Gley (u.a. Mittlerer Gley mit Kleimarschauflage, Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage) sowie in den höher gelegenen Bereichen auch Podsol vor. Der Großteil dieser im Gebiet vorhandenen Böden wird vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als „Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz“ eingestuft (Karte Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen, NIBIS@KARTENSERVER 2023). Diese Böden weisen gemäß dieser Einstufung ein mittleres bis hohes Potenzial zur Verminderung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen auf.

Großflächig offene Niederungslandschaften mit Grasfluren entstanden erst durch die Nutzung als Mähwiesen und Weiden und sind in dieser Folge als Kulturlandschaft einzustufen. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sowie des Grund- oder Stauwassereinflusses sind die Bornhorster Huntewiesen geprägt von nahezu gehölzfreien, sehr wertvollen feuchten und nassen Grünlandflächen mit integrierten kleinflächigen Röhrichten, Sümpfen und feuchten Hochstaudenfluren sowie zahlreichen artenreichen Gräben und Kleingewässern. Diese Landschaftselemente sind Lebensraum sowohl gefährdeter Pflanzen- und Vogelarten als auch Habitate gefährdeter Fledermaus-, Fisch-, Amphibien-, Reptilien-, Libellen- und Heuschreckenarten sowie weiterer wirbelloser Organismen. Außerdem ergibt sich aus der hohen Vielfalt und dem kleinräumigen Wechsel der Landschaftselemente sowie der großräumigen Offenheit ohne Vertikalstrukturen ein Landschaftsbild von besonderer Eigenart und Schönheit. Die im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angelegten naturnahen Grabenaufweitungen und Blänken tragen zum Schutz und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, gefährdeter Biotoptypen sowie zur Erhaltung der Biodiversität und der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes bei. Der Großteil der im Bestand gefährdeten Pflanzenarten in den Bornhorster Wiesen ist an Gewässer oder an Feucht- und Nasswiesen gebunden. Ein Großteil der Biotoptypen im NSG unterliegt dem unmittelbaren gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Bornhorster Huntewiesen sind ein wichtiger Teil des seit 1983 bestehenden Europäischen Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“ und wurden bereits im März 1991 als NSG ausgewiesen. Darüber hinaus ist der Großteil des NSGs gemäß der „Verordnung über die Neufeststellung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg vom 17.03.1980“ der Bezirksregierung Weser-Ems (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 13/1980 vom 28.03.1980) als Überschwemmungsgebiet 1. Ordnung ausgewiesen.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1.1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 1.2) sowie den mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1: 10.000 (Anlagen 2.1 bis 2.4). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Oldenburg sowie den unteren Naturschutzbehörden der Stadt Oldenburg (Oldb.) und des Landkreises Wesermarsch unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen, ersichtlich.
- (5) Das NSG hat eine Größe von 370 ha.
- (6) Die Bestimmungen der „Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch“, vom 26.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 15/2024 vom 12.07.2024) sowie die Bestimmungen der „Verordnung über die Neufeststellung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg“ vom 17. März 1980 der Bezirksregierung Weser-Ems (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 13/1980 vom 28.03.1980) bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NNatSchG die dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung der großräumig offenen, gehölzfreien, störungsarmen Niederungslandschaft mit charakteristischen Biotopkomplexen des Feucht- und Nassgrünlands mit natürlichem Relief, mesophilem Grünland und Extensivgrünland, Flutrasen, Röhrichten, Rieden, feuchten Hochstaudenfluren, Kolken, artenreichen Gräben, Blänken und Stillgewässern sowie quelligen Bereichen am höher gelegenen Geestrand,
2. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Niederungslandschaft mit ihren spezifischen Wasserständen und typischen Strukturen wie artenreichen Gräben, Blänken und Stillgewässern sowie dem Quellbereich,
3. die Erhaltung und Entwicklung von moorigen, anmoorigen und mineralischen Nassböden mit saisonaler Überstauung der tiefer gelegenen Bereiche im Winterhalbjahr sowie Wiederherstellung naturnaher, niederungsspezifischer, oberflächennaher Wasserstände (insbesondere während der Brutzeit) durch entsprechende Maßnahmen zur Optimierung der Wasserrückhaltung und zur besseren Durchfeuchtung der oberen Bodenschichten als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der wassergebundenen Biotope, Arten und Lebensgemeinschaften (insbesondere der Brut- und Gastvögel) sowie zur Vermeidung einer Mineralisierung der Niedermoortorfe und zersetzungsbedingter klimaschädigender CO₂- und N₂O-Freisetzung,
4. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung großflächiger extensiv genutzter, ungedüngter oder nur in sehr geringem Umfang gedüngter Dauergrünlandkomplexe mit ganzjährig oberflächennahen Wasserständen, insbesondere als artenreiche Feucht- und Nassgrünländer mit integrierten Stillgewässern, Blänken und Senken als Lebensraum für spezialisierte Tiere. Neben den wertbestimmenden und sonstigen maßgeblichen Vogelarten sind unter anderem insbesondere Insekten und Amphibien hervorzuheben; weiterhin als saisonal überflutetes Grünland insbesondere für wertbestimmende Gastvogelarten sowie auch als Wuchsort für spezialisierte Pflanzenarten, wie z.B. Graben-Veilchen (*Viola stagnina*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Traubige Trespe (*Bromus racemosus*), Röhriiger Wasserfenchel (*Oenanthe fistulosa*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) und Wasser-Segge (*Carex aquatilis*).
5. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von mesophilem Grünland in höher gelegenen Bereichen mit einer am Schutzzweck orientierten Nutzung, die durch am Bedarf orientierte Düngung sowie einem Nutzungsmosaik aus extensiver Mahd und/oder Beweidung gekennzeichnet ist, als Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Duftendes Mariengras (*Hierochloa odorata*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) oder Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*).
6. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung weiterer niederungstypischer Lebensräume wie Röhrichte, Riede, Sümpfe und Feuchte Hochstaudenfluren in kleinflächigen Teilbereichen als

artenreiche Saum- und Randstrukturen als Lebensraum und Nahrungsfläche für z.B. Wachtelkönig (*Crex crex*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) sowie als Habitat für weitere besonders geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

7. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines reich strukturierten, artenreichen und gut vernetzten Grabensystems mit einem Mosaik unterschiedlicher Grabentypen inklusive standortspezifischer Ufervegetation, welche zum Teil sehr seltene Grabenbiozönosen aufweisen, unter Durchführung extensiver/sukzessiver Gewässerunterhaltung in mehrjährigen Intervallen, als Voraussetzung für darauf angewiesene Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Karausche (*Carassius carassius*), Großer Kolbenwasserkäfer (*Hydrophilus piceus*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Krickente (*Anas crecca*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Schilfrohsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Blässhuhn (*Fulica atra*), verschiedene gefährdete Laichkraut-Arten, Graben-Veilchen, Krebschere (*Stratiotes aloides*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*).
 8. die Erhaltung und Entwicklung großflächig offener, beruhigter und ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungshabitate zum Schutz sensibler Vogelarten durch Vermeidung störender Vertikalstrukturen und Bauten sowie störender Nutzungen im Gebiet als auch solcher, die von außen in das Gebiet hineinwirken könnten,
 9. die Erhaltung und Entwicklung gehölz- und barrierefreier Flugkorridore insbesondere auch zu benachbarten, für die Vogelarten relevanten Lebensräumen,
 10. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von stabilen, vitalen und dauerhaft überlebensfähigen Populationen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen,
 - a) insbesondere von im Gebiet nachgewiesenen Arten gem. Anhang II der FFH-RL wie Schlammpeitzger, Steinbeißer sowie Bitterling,
 - b) insbesondere von im Gebiet nachgewiesenen Arten gem. Anhang IV der FFH-RL wie Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Grüne Mosaikjungfer, Wasserfledermaus, Teichfledermaus (Arten der Anhänge II und IV),
 - c) insbesondere von sonstigen schützenswerten und teilweise stark im Bestand bedrohten Arten wie z.B. Ringelnatter (*Natrix natrix*), Hecht (*Esox lucius*), Aal (*Anguilla anguilla*), Karausche (*Carassius carassius*), Seefrosch (*Rana ridibunda*), Großer Kolbenwasserkäfer, Kleine Binsenjungfer, Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Wiesenrauten-Kapselspanner (*Gigatodes sagittata*), Graben-Veilchen, Krebschere, Efeublättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus hederaceus*), Sumpfpflatterbse, Gelbe Wiesenraute, Faden-Segge, Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Röhrliger Wasserfenchel sowie der Wasser-Segge, für deren Erhalt Niedersachsen bundesweit eine besondere Verantwortung hat.
 11. die Entwicklung und Förderung des über das NSG hinausgehenden Biotopverbunds u.a. mit dem angrenzenden NSG „Moorhauser Polder“, dem LSG „Oldenburg - Rasteder Geestrand“, dem LSG „Untere Hunte“ sowie dem südlich der Hunte gelegenen LSG „Blankenburger Holz und Klostermark“ sowie mit anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen durch eine gebietsübergreifende Vernetzungs- und Austauschfunktion, die z. B. die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft ermöglichen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des NSG „Bornhorster Huntewiesen“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade nachfolgend genannter Arten. Die Erhaltungsziele sind den mitveröffentlichten Anlagen 3 und 4 zu entnehmen, die Bestandteile der Verordnung sind.
1. Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie (Erhaltungsziele in Anlage 3) sind:
 - a) Anhang I Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie):
 - a. Wachtelkönig (*Crex crex*) als Brutvogel,
 - b. Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast,

- c. Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) als Gastvogel.
 - b) Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) sind:
 - a. Uferschnepfe (*Limosa limosa*) als Brutvogel,
 - b. Brachvogel (*Numenius arquata*) als Brutvogel,
 - c. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel,
 - d. Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brutvogel,
 - e. Löffelente (*Spatula clypeata*) als Brut- und Gastvogel,
 - f. Pfeifente (*Mareca penelope*) als Gastvogel.
2. Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche avifaunistische Bestandteile des NSG (Erhaltungsziele in Anlage 4) sind:
- a) Wiesenvögel als Brutvögel, insbesondere Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*).
 - b) Watvögel als Gastvögel, insbesondere Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Calidris pugnax*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*).
 - c) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen als Brutvögel, insbesondere Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Blässhuhn (*Fulica atra*).
 - d) Wasser- und Watvögel als Gastvögel, insbesondere Blässhuhn (*Fulica atra*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Spießente (*Anas acuta*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höcker- schwan (*Cygnus olor*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Blässgans (*Anser albifrons*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Lach- möwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*).
 - e) Greifvögel wie Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) als Brut- und/ oder Gastvögel.
- (4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort dauerhaft abzustellen sowie Modellfahrzeuge aller Art im Gebiet zu betreiben,
2. Hunde im Gebiet mitzuführen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungs-, Assistenz- oder Diensthund eingesetzt wird,
3. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder die Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
5. wildwachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
6. Pflanzen- und Tierarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln;
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. Anpflanzungen aller Art, insbesondere die Pflanzung von Einzelbäumen, Gehölzen sowie Erst-aufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzum-triebsplantagen oder anderen Sonderkulturen z.B. mit Energiepflanzen vorzunehmen,
 9. bauliche Anlagen aller Art (insbesondere Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, (Funk)Masten), auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern,
 10. Leitungen jeder Art neu zu verlegen (z.B. Freileitungen und Erdkabel), Einfriedungen oder Ein-zäunungen oder Anlagen dieser Art neu zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anla-gen dieser Art wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder von vorübergehender Art sind,
 11. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art im Gebiet abzustellen,
 12. die bestehenden Wege auszubauen, wesentlich zu verändern oder neue Wege anzulegen,
 13. die natürliche Oberflächengestalt zu verändern; insbesondere durch Bodenauftrag (z.B. Verfüllung von Senken), Bodenverdichtungen, Abgrabungen, Auf- und Abspülungen, Sprengungen, Bohrungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen,
 14. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch Maßnahmen, die zur Absenkung des Grundwasserstandes führen können und durch die Neuanlage sowie Vertiefung von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die ordnungsgemäße Instandhaltung (Unterhaltung) rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. eines jeden Jahres; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Genehmigung der zustän-digen Naturschutz- sowie der zuständigen Wasserbehörde,
 15. Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus Gewässern zu entnehmen und Gewäs-ser zu beseitigen,
 16. Stoffe in Gewässer einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzuneh-men, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Ge-wässer nachteilig zu verändern,
 17. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Ern-teerzeugnisse, Klärschlamm sowie Bodenbestandteile einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
 18. ein über den § 25 a NNatSchG hinausgehender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 19. organisierte Veranstaltungen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzu-führen,
 20. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden, zu angeln oder zu campen sowie offenes Feuer zu entzünden,
 21. zu reiten,
 22. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,
 23. Feuerwerke (z. B. Raketen, Böller, Profifeuerwerkskörper) und Brauchtumsfeuer im NSG abzu-brennen,
 24. das Betreiben von unbemannten Luffahrtsystemen oder unbemannten Luffahrzeugen (z.B. Flugmodelle, ferngesteuerte Geräte, Drohnen) oder Drachen,
 25. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG so-wie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Das NSG darf außerhalb der in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.1 (Anlage 2.1) durch entsprechende Signatur gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Wege sind im Gebiet entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
1. die Unterhaltung der Hunte als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßen-gesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Ma-nagementplans,
 2. Maßnahmen, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrts-verwaltung des Bundes dienen,
 3. die Unterhaltung und der Betrieb der Bundesautobahn A 29 nach Maßgabe des Bundesfernstra-ßengesetzes und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans,
 4. Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, dem Hochwasserschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dien-en.

- (4) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a, § 40 BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen.
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden;
 - c) für die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, zur Besucherlenkung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Genehmigung;
 - e) für die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und
 - h) zur Durchführung freigestellter Handlungen.
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen oder Asphalt-Fräsgut. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Genehmigung.
 5. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen, die Durchführung der Elektrofischerei und der Einsatz von Fanggeräten (Netze bzw. Reusen) durch die örtlichen Angelvereine, den Landesfischereiverein und den Fischereikundlichen Dienst des Landes Niedersachsen sowie dessen Beauftragte ist freigestellt. die Durchführung ist mindestens vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; handelt es sich um derartige Maßnahmen, zu deren Durchführung bereits nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung besteht, so entfällt die Notwendigkeit der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 6. Maßnahmen zur Optimierung des Wasserhaushaltes unter naturschutzfachlichen Aspekten im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Genehmigung.
 7. die ordnungsgemäße Bekämpfung des Bisams (*Ondatra zibethicus*) sowie weiterer invasiver Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Die Bekämpfung erfolgt mittels geeigneter Fanggeräte und Fangmittel, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
 8. die Nutzung, der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich- und Küstenschutzanlagen.

9. die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Deich- und Küstenschutzanlagen im NSG; ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder Art, diese bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden Schadens sowie zur Behebung einer akuten Störung sind ohne Anzeige zulässig, die zuständige Naturschutzbehörde ist anschließend unverzüglich zu informieren.
 10. die Instandsetzung der weiteren bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Maßnahme bedarf der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde, die mindestens vier Wochen vor Beginn der Durchführung zu beantragen ist.
 11. die Entnahme von Einzelgehölzen sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres sowie
 12. das Mitführen von angeleinten Hunden auf dem Böschungsweg der östlichen Autobahnböschung der A 29.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 17 Abs. 2 BBodSchG sowie nach den folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abgeleiteten Vorgaben:
1. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
 - c) ohne Über- und Nachsaaten; die Beseitigung von Schäden im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke ist zulässig, sie hat umbruchlos durch Über- oder Nachsaat und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung. Die Beseitigung von Schäden ist zulässig.
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 14,
 - f) ohne Beseitigung von Gewässern,
 - g) ohne Veränderung des Wasserhaushalts durch Wasserentnahme aus Oberflächengewässern; zulässig ist die Entnahme von Oberflächenwasser gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG für das örtliche Tränken von Weidevieh,
 - h) ohne Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie
 - i) ohne Befahren und maschinelle Bearbeitung des Grünlandes z.B. durch Walzen, Schleppen oder Striegeln vom 15.03. bis zur ersten Mahd.
 2. Zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 gilt für die Düngung:
 - a) Eine entzugsbasierte Mineraldüngung ist nach der ersten Mahd zulässig; unberührt bleiben die Vorgaben der Düngeverordnung sowie Vorgaben zum Schutz der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope; als organisches Düngemittel ist Festmist von Huf- und Klautentieren zulässig.
 - b) Eine Düngung oder Kalkung innerhalb eines Streifens von 5 m Breite zu Gewässern II. Ordnung sowie innerhalb eines 1 m breiten Streifens zu Gewässern III. Ordnung, jeweils ab der Böschungsoberkante, unterbleibt.
 3. Zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 gilt für die Mahd:
 - a) Die erste Grünlandmahd ist ab dem 15.06. des Jahres zulässig. Eine frühere Mahd ab dem 01.06. des Jahres kann in Abhängigkeit vom Brut- und Aufzuchtgeschehen mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Davon abweichend ist eine Mahd auf den in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.4 (Anlage 2.4) gekennzeichneten Flächen (Bereich an der Autobahn A 29) ab dem 01.06. eines Jahres zulässig.
 - b) Eine Mahd erfolgt entweder von innen nach außen oder auf schmalen Flurstücken streifenförmig von einer Seite zur anderen und nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.
 - c) Das Mähgut wird vollständig abgefahren.
 - d) Das temporäre Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten für den Zeitraum der Mahd ist im Bereich der in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.3 (Anlage 2.3) markierten Teilflächen unmittelbar am Kuhweg zulässig.

- e) Die Mahd von Gewässerrandstreifen in 2,50 m Breite ab Böschungsoberkante ist im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. des jeweiligen Jahres nicht zulässig. Die in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.2 (Anlage 2.2) schraffierten Bereiche sind davon ausgenommen. In den schraffierten Bereichen können Gewässerrandstreifen bereits mit dem ersten Schnitt gemäht werden.
4. Zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 gilt für die Beweidung:
 - a) Die zulässige Beweidungsdichte von maximal zwei Weidetieren / ha wird bis zum 21. Juni eines jeden Jahres nicht überschritten; diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen gemäß Detailkarte 2.3 (Anlage 2.3).
 - b) Die Beweidung erfolgt ausschließlich mit Rindern; andere Weidetierassen nur nach Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - c) Eine Portions- oder Umtriebsweide unterbleibt.
 - d) Die erforderliche Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen ortsüblichen Weidezäunen aus Holzpfählen ist freigestellt.
 5. Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen von den Verboten der Ziffern 1 bis 4 können bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden. Die Genehmigung wird von der Naturschutzbehörde auf der Grundlage von Abs. 8 erteilt.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie unter Berücksichtigung des geltenden Leitfadens „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in der jeweils gültigen Fassung sowie nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben:
1. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer sowie Maßnahmen wie Entschlammungen oder Uferbefestigungen werden vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde einvernehmlich abgestimmt.
 2. Die Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung erfolgt nur zwischen dem 15.09. und 15.11. eines Jahres. Zwingende zeitliche Abweichungen sind bei der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde anzuzeigen.
 3. Die Gewässerunterhaltung ist natur- und artenschonend unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortansprüche von Arten durchzuführen, ohne Vertiefung der Sohle.
 4. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden für jeden Graben bzw. Grabenabschnitt nur bedarfsorientiert in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde durchgeführt.
 5. Gewässer mit einer Breite von über 6 Metern werden einseitig (bis zur Gewässermitte) bzw. wechselseitig unterhalten.
 6. Benachbarte Gräben bzw. größere zusammenhängende Areale werden abschnittsweise unterhalten (Sukzessions- und Rotationsprinzip).
 7. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden ausschließlich mit einem Mähkorb mit eingelegten Lochblechen durchgeführt, Grabenfräsen oder Lotmaschinen werden nicht eingesetzt.
 8. Der Grabenaushub wird im Abstand von mindestens 1 Meter zur Gewässeroberkante flach verschlichtet, sofern keine naturschutzfachlichen Belange wie zum Beispiel § 30-Biotop und/oder wertvolle Vegetationsvorkommen entgegenstehen.
 9. Die Beseitigung der aufkommenden Gehölze an den Gewässerrändern ist im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen.
 10. Zur Sicherung eines guten Erhaltungsgrades, insbesondere von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zum Beispiel Großmuscheln, Zierliche Tellerschnecke, Krebschere als Fortpflanzungspflanze für Grüne Mosaikjungfer) sind Aushub und das Schnittgut im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kontrolle zu kontrollieren und Funde im Bedarfsfall in das Gewässer zurückzuführen.
 11. Für Unterhaltungsmaßnahmen an Verbandsgewässern werden Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vorgaben in einem Gewässerunterhaltungsplan dargestellt. Der Gewässerunterhaltungsplan wird der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde erstmalig spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nachfolgend jedes Jahr jeweils vor Beginn der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen zur Abstimmung vorgelegt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.1 (Anlage 2.1) dargestellten Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sowie gemäß nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben:
1. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 2. innerhalb der in der Karte dargestellten Gewässerabschnitte der Fließgewässer (vgl. Detailkarte 2.1 - Anlage 2.1) gemäß folgenden Vorgaben: Abschnitt Reithgraben: ausschließlich von Seiten der Autobahnböschung mit Zugang vom Wellenweg nur im Zeitraum vom 01.07. eines jeden Jahres bis 29.02. des jeweiligen Folgejahres; Abschnitt Deichtief/ Pandsgraben: ausschließlich vom deichseitig gelegenen Ufer und nur im Zeitraum vom 01.07. eines jeden Jahres bis 29.02. des jeweiligen Folgejahres, im Ohmsteder Sielbecken darf ganzjährig geangelt werden,
 3. ohne Entfernen, Zerstören, erhebliches Beschädigen oder Zurückschneiden der vorkommenden Wasser- und Uferpflanzen,
 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung schutzwürdiger Arten – insbesondere Fischotter, Biber und tauchende Vogelarten – ausgeschlossen ist.
 5. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Fischteiches am Wellenweg (vgl. Detailkarte 2.1 - Anlage 2.1); ein Entleeren ist nur in der Zeit vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 29.02. des jeweiligen Folgejahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm sowie von Arten, die nicht der potenziell natürlichen Fischfauna entsprechen, unterbunden wird, sowie
 6. Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) mit vorheriger Information der zuständigen Naturschutzbehörde über Art und Umfang des Besatzes.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie unter Einhaltung der folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Ausübung der Jagd ist im Zeitraum vom 01.07. eines jeden Jahres bis 29.02. des jeweiligen Folgejahres zulässig, davon unberührt bleibt die Jagd auf Schalenwild zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten.
 2. Die Jagd auf wertbestimmende sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung ist unzulässig; davon unberührt bleibt die Jagd auf die Graugans im Zeitraum vom 01.08. bis 15.12. eines Jahres.
 3. Die Jagd auf Bodenprädatoren sowie auf Nutria (*Myocastor coypus*) ist ganzjährig zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten zulässig und erfolgt insbesondere durch Jagd am Bau sowie Fallenjagd. Bei der Fallenjagd sind zum Ausschluss einer Gefährdung geschützter Tierarten ausschließlich Lebendfallen zu verwenden. Die verwendeten Fallen sind im Inneren so auszustatten, dass Verletzungen gefangener Tiere ausgeschlossen sind. Ferner sind die Fallen mit einem Auslösemelder zu versehen und schnellstmöglich zu kontrollieren. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Es ist sicherzustellen, dass im Gewässer verwendete Fanggeräte und Fangmittel ein Ertrinken gefangener Tiere ausschließen.
 4. Die Verwendung von Jungfuchsfallen aus ummanteltem Draht ist bei sach- und fachgerechter Bewirtschaftung der Fallen, insbesondere bei mehrmals täglicher Fallenkontrolle, zulässig.
 5. Die Neuanlage und die Erneuerung von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
 6. Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen und Hegegebüschchen ist unzulässig.
 7. Die Anlage von Futterplätzen und Kunstbauten ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
 8. Es erfolgt keine Anfütterung von jagdbaren Wasservögeln.
 9. Die Verwendung von bleihaltiger Munition sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition ist unzulässig.
 10. Das Einschießen von Waffen ist im NSG mit Ausnahme der Überprüfung der Treffpunktlage nicht zulässig.
 11. Über den jagdlich erforderlichen Hundeeinsatz hinaus sind Arbeiten mit Jagdhunden wie z.B. Ausbildung oder Prüfung nicht zulässig.
- (7) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen im Bereich des NSGs neben den im Bundesrecht geregelten Fällen:
1. im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Autobahn GmbH des Bundes im Bereich der jeweiligen Zuständigkeit,

2. für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Genehmigung oder
 4. zur Wildtierrettung (z.B. Aufspüren von Rehkitzen) mittels Wärmebildkamera unmittelbar vor der Mahd durch Landwirtschaft und Jägerschaft mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann die erforderliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Genehmigung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Genehmigungsvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Untersuchungen und Maßnahmen zu dulden:
1. Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zur Erfüllung des Schutzzwecks ist neben den Regelungen der §§ 3 und 4 der vorliegenden Verordnung die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend sind Maßnahmen aufgeführt, die zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlich sind, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Zu dulden sind insbesondere:

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) Beseitigung von Gehölzen,
 - b) Erfassung und Beseitigung von Neobiota,
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung/ Instandsetzung und Förderung naturraumtypischer Lebensräume,
 - d) Maßnahmen zum Schutz und zur Unversehrtheit von Nestern und Gelegen von Vögeln,
 - e) extensive und bedarfsangepasste Gewässerunterhaltung,
 - f) Zurückdrängen von Pflanzen bei ungünstiger Artenzusammensetzung,
 - g) Wiederherstellung sowie Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und anderen Biotopstrukturen als Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten mit spezifischen Habitatansprüchen,
 - h) Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen während der Brut- und Rastzeit der Vögel (z.B. durch Besucherlenkung und Schaffung störungsfreier Bereiche, Prädationsmanagement).

(3) § 15 und § 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie wertvoller Pflanzengesellschaften und gesetzlich geschützter Biotope.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie wertvoller Pflanzengesellschaften und gesetzlich geschützter Biotope.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in Anlage 2.1 dargestellten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.03.1991 über das Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ in der Stadt Oldenburg und der Stadt Elsfleth, Landkreis Wesermarsch (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 13/1991 vom 28.03.1991) außer Kraft.

Oldenburg, den 02.12.2024

J ü r g e n K r o g m a n n

Der Oberbürgermeister

Anhang – Mitveröffentlichte Anlagen zur Verordnung

Anlage 1.1	Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000
Anlage 1.2	Maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.1:	Detaillkarte 2.1 - Wegenutzung und Gewässer zur fischereilichen Nutzung im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.2:	Detaillkarte 2.2 - Vorgaben zur Mahd der Gewässerrandstreifen mit dem 1. Schnitt im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.3:	Detaillkarte 2.3 - Hofnahe Flächen zur Beweidung im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.4	Detaillkarte 2.4 - Grünland mit Mahdzeitpunkt 01.06. im Maßstab 1:10.000
Anlage 3:	Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie
Anlage 4:	Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des Naturschutzgebietes